

**Allgemeine Informationen zur Umsetzung
der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14
der Datenschutz-Grundverordnung
des Landes Schleswig-Holstein
durch das Dienstleistungszentrum Personal
des Landes Schleswig-Holstein**

Versorgung

Vorwort

Um den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ihre zustehende Versorgung zu gewähren, verarbeitet der Dienstherr deren personenbezogene Daten. Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und genießen Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Bezügestelle personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein unter folgenden Kontaktdaten richten:

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Informationstechnik

Feldstraße 25

24105 Kiel

E-Mail: datenschutz@ait.landsh.de

Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um die zustehende Versorgung nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) korrekt zu ermitteln, werden personenbezogene Daten benötigt. Nur so ist es möglich den jeweiligen Anspruch auf Versorgung umfassend zu prüfen.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich in dem bezügerechtlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden. Die Erhebung geschieht mittels eines Fragebogens zur Versorgung, welcher in der Regel vom Sachgebiet Versorgung des Dienstleistungszentrums Personal übersandt wird. Die erhobenen Daten werden anschließend im Bezügeverfahren erfasst. Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeitet werden.

Beispiel zur Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden zur Ermittlung der korrekten Versorgungsbezüge verarbeitet. Die Bezügestelle - Sachgebiet Beamtenversorgung – prüft auf Grundlage der übersandten Daten unter anderem den Umfang der als ruhegehaltfähig anzuerkennenden Dienstzeiten und ermittelt die Höhe des Ruhegehaltssatzes sowie die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1, ruhegehaltfähige Zulagen). Gleichzeitig wird auch die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 2 und folgende (im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder mit Anspruch auf Kindergeld) geprüft. In diesem Zusammenhang sind die Bezügestellen zur Erhebung und untereinander auch zum Austausch personenbezogener Daten berechtigt. Dies ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn beide Eheleute Besoldung oder Versorgung erhalten, jedoch die Bezügeabrechnungen von verschiedenen Bezügestellen durchgeführt werden.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Die von der Bezügestelle verarbeiteten Daten werden zum Zweck der Beihilfefestsetzung – innerhalb der Bezügestelle – Sachgebiet Versorgung – an die Beihilfefestsetzungsstelle übermittelt, welche diese dann im Rahmen des Beihilfefestsetzungsverfahrens weiterverarbeitet.

Die von der Bezügestelle – Sachgebiet Versorgung – verarbeiteten Daten werden zum Zwecke der Anrechnung aufgrund des Bezuges einer weiteren Versorgung, auch einer Hinterbliebenenversorgung bei einem anderen Dienstherrn der dort zuständigen Bezügestelle übermittelt. Zu den weiteren Versorgungen zählen auch das Ruhegehalt nach dem Ministergesetz und die Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

persönliche Identifikations- und Kontaktangaben

zum Beispiel

- a) Vor- und Nachname
- b) Adresse
- c) Geburtsdatum und –ort
- d) Staatsangehörigkeit

- e) Familienstand
- f) Steuer – Identifikationsnummer
- g) Steuerklasse;

ergänzend – unter anderem für die Ermittlung der familienbezogenen Bestandteile der Versorgung –

zum Beispiel

- a) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Berufstätigkeit und Arbeitgeberbezeichnung der Ehepartnerin/des Ehepartners,
- b) Name, Vorname und Geburtstag des Kindes/der Kinder sowie Kindschaftsverhältnis (zum Beispiel: ehelich, nichtehelich, Stiefkind),
- c) Angaben über die Beantragung und den Bezug des Kindergeldes,
- d) Unterhaltsverpflichtungen von Ledigen und Geschiedenen,
- e) Bankverbindung,
- f) Krankenversicherungsdaten von in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten: Name und Anschrift der Krankenversicherung, Krankenversicherungsnummer,
- g) Angaben zum geschiedenen Ehegatten/früheren Lebenspartner, insbesondere auch zu einem durch Entscheidung des Familiengerichts geregelten Versorgungsausgleich,
- h) Angaben zum Bezug anderweitigen Einkommens (z. B. Renten, Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen, einer weiteren Versorgung, einer Hinterbliebenenversorgung),
- i) Angaben zum beruflichen Werdegang,
- j) Sozialversicherungsnummer, sofern ein Anspruch auf den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht,
- k) Angaben zu Versicherungsträgern (einschließlich Anschrift) und zu den Versicherungsnummern bei einem Anspruch auf die Gewährung einer Betriebsrente (z. B. VBL-Rente) oder einer Altersversorgung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Rechtsanwaltsversorgungskammer, Ärzteversorgung, Steuerberaterversorgungswerk).

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet bzw. berechtigt sind.

Beispiele

Berechtigung der Familienkasse zur Übermittlung des für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgeblichen Sachverhalts an die zuständige Bezügestelle (§ 68 Absatz 4 Einkommensteuergesetz)

Erhebung personenbezogener Daten bei einer anderen Bezügestelle, sofern diese z. B. die Bezügeabrechnung der Ehepartnerin/des Ehepartners, die/der ebenfalls in einem Beamten-, Richter- oder Versorgungsverhältnis steht, durchführt (§ 73 Absatz 1 SHBeamVG)

Erhebung von Angaben zum Bezug eines Einkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Eintritt des Versorgungsfalls bei der zahlenden Bezügestelle (§ 73 Absatz 1 SHBeamVG)

Erhebung von Angaben zum Bezug einer weiteren Versorgung oder einer Hinterbliebenenversorgung (§ 73 SHBeamVG)

Wie werden diese Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden im Abrechnungsverfahren des Dienstleistungszentrums Personal gespeichert und dann der Ermittlung der Versorgungshöhe und einzelner Versorgungsbestandteile (z. B. kindbezogene Anteile im Familienzuschlag, Kindererziehungszuschläge, Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag) zugrunde gelegt. Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die in einem bezügerechtlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (zum Beispiel an andere Bezügestellen und Beihilfefestsetzungsstellen) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele

Weitergabe personenbezogener Daten an andere Bezügestellen, u. a. zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung des kindbezogenen Anteils im Familienzuschlag,

Weitergabe personenbezogener Daten an andere Versorgungsstellen für die Prüfung einer Anrechnung auf die Versorgungsbezüge beim Bezug einer weiteren Versorgung

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten, die in der Versorgungsakte der Versorgungsempfängerin bzw. des Versorgungsempfängers erfasst werden, müssen von der Versorgungsstelle nach ihrem Abschluss – also spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist – fünf Jahre aufbewahrt werden. Abweichend hiervon besteht eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren, wenn ein Wiederaufleben des Versorgungsanspruches möglich ist.

Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung/ „Recht auf Vergessen werden“ (Artikel 17 DSGVO)

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Bezügestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98

24103 Kiel

E-Mail: Mail@Datenschutzzentrum

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.